

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf durch und werkvertragliche oder sonstige Leistungen von RUAG-Unternehmen mit Sitz in Österreich (AGB AUT)

1. Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese AGB AUT regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen für Verkaufs-, Werk- und ähnliche Leistungen, welche von RUAG für Geschäftskunden erbracht werden (beiderseitig unternehmensbezogene Geschäfte).
- 1.2 Diese AGB AUT gelten als angenommen, wenn der Vertragspartner bei RUAG bestellt und im Angebot oder in der Bestellbestätigung darauf verwiesen wird. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind für die gesamte Vertragslaufzeit wegbedungen; fehlender Widerspruch seitens RUAG bedeutet in keinem Fall Anerkennung solcher Bedingungen.

2. Angebot und Bestellung

- 2.1 Reicht RUAG ein Angebot ein, gilt dieses während der im Angebot genannten Frist. Fehlen entsprechende Angaben, bleibt RUAG 30 Kalendertage gebunden.
- 2.2 Weicht die Bestellung des Vertragspartners vom Angebot oder von der Bestellbestätigung der RUAG ab, so gilt jeweils das Angebot bzw. die Bestellbestätigung, sofern der Vertragspartner nicht sofort nach Erhalt Widerspruch erhebt.
- 2.3 Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt oder nachträglich schriftlich bestätigt werden. Elektronische Bestellungen sind verbindlich, wenn dies in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Parteien vorgesehen ist.

3. Beizug von Subunternehmern

RUAG behält sich vor, bei Bedarf Subunternehmer zur Leistungserbringung beizuziehen. RUAG bleibt diesfalls gegenüber dem Vertragspartner für das Erbringen der Leistungen verantwortlich.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung gilt die im Vertrag vereinbarten Leistungen ab. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt sie netto, exklusive Steuern und Abgaben (Umsatzsteuer, Zölle usw.), ab Standort von RUAG, ohne Abzüge.
- 4.2 RUAG kann die Vergütung entsprechend dem Anstieg der tatsächlichen Kosten bis maximal zur Zunahme der allgemeinen Lebenshaltungskosten anpassen, sofern zwischen dem Vertragsschluss und dem Liefertermin mehr als drei Monate liegen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Wenn nicht anders vereinbart, werden die Zahlungen sofort fällig und sind innert 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an RUAG zahlbar.
- 5.2 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn die Leistungen aus Gründen, die RUAG nicht zu vertreten hat, verzögert werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder geringe Nachbesserungen notwendig sind. Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrechte des Vertragspartners sind ausgeschlossen.
- 5.3 Berechtigte Einwände sind durch den Vertragspartner innert angemessener Frist, spätestens aber zwei Wochen ab Eingang der Rechnung schriftlich geltend zu machen und zu begründen, andernfalls gilt der ursprüngliche Zahlungstermin.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferten Vertragsgegenstände bleiben Eigentum von RUAG bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
- 6.2 Während der Vertragslaufzeit darf der Vertragspartner gelieferte Gegenstände nur veräußern, verpfänden oder zur Sicherheit übereignen, wenn er sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis vollständig erfüllt hat.
- 6.3 Der Vertragspartner hat gelieferte Gegenstände auf seine Kosten während der Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig aufzubewahren, Instand zu halten, gegen Diebstahl, Bruch, Feuer, Wasser und sonstige Risiken zu schützen, zu versichern und überdies bis zum allfälligen Einbau oder Verbrauch alle zumutbaren Massnahmen zu treffen, damit der Eigentumsanspruch von RUAG weder beeinträchtigt noch aufgehoben wird.

7. Termine und Verzug

- 7.1 Liefertermine sind eingehalten, wenn bis zu deren Ablauf die Versand- oder Abnahmebereitschaftsmeldung von RUAG an den Vertragspartner versandt worden ist.
- 7.2 Kann RUAG einen Termin aus Gründen, die nicht durch sie zu vertreten sind, nicht einhalten (z.B. wegen nicht erfüllter Mitwirkungspflichten des Vertragspartners oder

Verschulden Dritter), verlängert er sich angemessen.

- 7.3 Bei Nichteinhalten der als verzugsbegründend vereinbarten bzw. verlängerten Termine kommt RUAG in Verzug und es treten nach Mahnung durch den Vertragspartner unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist die gesetzlichen Verzugsfolgen ein.

8. Erfüllungsort

- 8.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort der Standort des liefernden RUAG-Unternehmens.
- 8.2 Nutzen und Gefahr gehen mit der Bereitstellung am Erfüllungsort auf den Vertragspartner über.

9. Prüfung und Abnahme

- 9.1 Der Vertragspartner hat den Vertragsgegenstand innerhalb von 7 Kalendertagen zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich und substantiiert zu rügen, ansonsten er als genehmigt gilt. Versteckte Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 3 Kalendertagen nach Entdeckung zu rügen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie Irrtumsanfechtung ausgeschlossen. Der Vertragsgegenstand gilt auch mit der Aufnahme des produktiven Betriebes als abgenommen.
- 9.2 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Abnahmeprüfung statt. RUAG behebt festgestellte Mängel nachträglich.
- 9.3 Zeigen sich bei der Abnahmeprüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. RUAG behebt festgestellte Mängel und meldet dem Vertragspartner einen neuen Abnahmetermin.

10. Gewährleistung

- 10.1 RUAG gewährleistet, dass der Vertragsgegenstand die vereinbarten sachlichen und rechtlichen Eigenschaften aufweist. Die Eignung für einen bestimmten Zweck gewährleistet RUAG nur, sofern ausdrücklich zugesichert.
- 10.2 Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gewährleistung für nicht von RUAG erbrachte Leistungen ausgeschlossen. Allfällige Gewährleistungsansprüche gegen Lieferanten und Hersteller tritt RUAG dem Vertragspartner ab.
- 10.3 Sofern nicht in der Vertragsurkunde anders geregelt, verjähren Gewährleistungsansprüche innert 12 Monaten ab Abnahme des Vertragsgegenstands.
- 10.4 Bei Mangelhaftigkeit des Vertragsgegenstandes leistet RUAG, vorbehaltlich der Bestimmungen der Art. 9 und 10, nach ihrer Wahl Nachbesserung, Preisminderung oder Ersatzlieferung. Weitere Ansprüche des Vertragspartners sind ausdrücklich ausgeschlossen.

11. Haftung

RUAG haftet ausschliesslich für grobfahrlässig oder vorsätzlich verursachte Vertragsverletzungen, ausgenommen davon sind Personenschäden. Das Vorliegen grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes hat der Geschädigte zu beweisen.

Sämtliche diesen AGB AUT unterliegende Ersatzansprüche verjähren nach 6 Monaten ab Kenntnis von Schädiger und Schaden. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vertrauensschäden ist jedenfalls ausgeschlossen.

12. Force Majeure

- 12.1 Die Parteien haften nicht für Leistungsstörungen oder -verzug bezüglich ihrer vertraglichen Verpflichtungen, wenn die Störungen oder der Verzug unvorhersehbar und ausserhalb vernünftiger Kontrolle sind, ob infolge natürlicher Ursachen oder menschlicher Handlungen („Force Majeure“), einschliesslich insbesondere höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Sabotage, Arbeitskonflikte, Streiks, Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Transportunterbruch oder -verzug, Feuer, Explosion, Pannen von Maschinen oder Geräten, Ausfall oder Verzug von Bezugsquellen von RUAG, Material- oder Energieknappheit, Handlungen, Befehle und Prioritäten von Behörden (z.B. Nichterteilung, Ablehnung, Widerruf von Genehmigungen im Bereich des Exports oder Sicherheitsdienstleistungen) sowie Embargos.
- 12.2 Die von der Force Majeure betroffene Partei informiert die andere Partei innert zwei Wochen nach dem Auftreten des Force Majeure-Ereignisses unter Bezug auf den vorliegenden Artikel und unterbreitet alle relevanten Informationen über die Auswir-

kungen des Ereignisses auf die vertraglichen Verpflichtungen.

12.3 Wenn nicht schriftlich anders vereinbart, ist die an der Leistung vorübergehend verhinderte Partei während der Dauer des Ereignisses der Force Majeure von der Leistungserbringung entbunden und zur Leistung verpflichtet, sobald das Ereignis endet. Sie schuldet diesfalls keinen Schadenersatz.

12.4 Im Falle einer Dauer der Force Majeure von mehr als sechs Monaten suchen die Parteien das Gespräch und jede Partei ist berechtigt, den Vertrag sofort zu kündigen. Bereits erfüllte vertragliche Verpflichtungen werden vergütet. Bereits bezahlte Vergütungen werden zurückerstattet, jedoch unter Abzug der aufgelaufenen Kosten und Auslagen für die bis dahin erbrachten vertraglichen Verpflichtungen.

13. Bewilligungen und Exportbestimmungen

13.1 Soweit der Vertragspartner für die Erbringung der Leistungen Material bestellt, informiert er sich jederzeit über nationale und internationale Exportbestimmungen (z.B. ITAR) und teilt RUAG unverzüglich schriftlich mit, wenn die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise diesen Bestimmungen unterliegen. Er hält alle anwendbaren Exportbestimmungen ein und legt RUAG auf Verlangen alle hierfür relevanten Informationen offen. Diese Verpflichtung gilt über die Vertragslaufzeit hinaus.

13.2 Sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart, trifft der Vertragspartner alle zur Erlangung einer für die Leistungserbringung erforderlichen behördlichen Bewilligung notwendigen Vorkehrungen. Dazu gehören insbesondere die nationalen und internationalen Exportbestimmungen. RUAG unterstützt den Vertragspartner hierbei bei angemessen. Im Fall einer Ausfuhr aus Österreich trägt der Vertragspartner die alleinige Verantwortung hinsichtlich der Einhaltung einschlägiger Bestimmungen außerhalb Österreichs und hat RUAG diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

14. Neu entstehende Immaterialgüterrechte

14.1 Die bei Vertragserfüllung entstehenden Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.), insbesondere an den von RUAG eigens erstellten Werken, Konzepten, Hardware und Individualsoftware einschliesslich Quellcode, Programmbeschreibung und Dokumentation in schriftlicher oder maschinell lesbarer Form, stehen ausschliesslich RUAG zu.

14.2 Der Vertragspartner hat das unübertragbare und nicht ausschliessliche Recht zur Nutzung der neu entstehenden Immaterialgüterrechte im Rahmen des Vertragszwecks (Werknutzungsbewilligung). Bei Software umfasst dieses Recht die Nutzung auf der gemäss Vereinbarung vorgesehenen Hardware und ihren Nachfolgesystemen. Bei geändertem Betriebssystem oder höherer Leistungsklasse bedarf die Änderung und Erweiterung des Nutzungsrechts der Zustimmung von RUAG.

14.3 An rechtlich nicht geschützten Ideen, Verfahren und Methoden bleiben beide Parteien nutzungs- und verfügungsberechtigt, jedoch ohne Verpflichtung zur Offenlegung.

15. Vorbestehende Immaterialgüterrechte

15.1 Vorbestehende Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte usw.) verbleiben bei RUAG oder Dritten. Soweit der Vertragspartner RUAG Immaterialgüterrechte zur Verfügung stellt, gewährleistet er, dass damit keine Immaterialgüterrechte Dritter verletzt werden.

15.2 Der Vertragspartner erhält an vorbestehenden Immaterialgüterrechten eine nicht ausschliessliche und unübertragbare Nutzungsbewilligung für den vereinbarten Zweck.

16. Verletzung von Immaterialgüterrechten

16.1 Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten im direkten Zusammenhang mit den Leistungen von RUAG gemäss diesem Vertrag wehrt RUAG auf eigene Kosten und Gefahr ab. Der Vertragspartner informiert RUAG unverzüglich schriftlich über Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Immaterialgüterrechten. Er überlässt RUAG die Führung eines allfälligen Prozesses und die Massnahmen und Weisungen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreits. Im Prozessfall zieht der Vertragspartner RUAG ohne Verzug bei. Nötigenfalls trifft er erste schadensmindernde Massnahmen.

16.2 Unter diesen Voraussetzungen übernimmt RUAG die dem Vertragspartner entstandenen oder auferlegten Kosten und Schadenersatzleistungen. Bei einer aussergerichtlichen Erledigung übernimmt RUAG die vereinbarte Zahlung an den Dritten nur, wenn sie ihr vorgängig zugestimmt hat.

17. Geheimhaltung

17.1 Die Parteien behandeln alle Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, und verwenden diese ausschliesslich zur Erfüllung des

Zwecks des abgeschlossenen Vertrages. Die Parteien stellen zudem die vertrauliche Behandlung durch ihre Mitarbeitenden und beigezogenen Spezialisten sicher. Im Zweifel sind die Informationen vertraulich zu behandeln.

17.2 Vertrauliche Informationen einer Partei umfassen nicht solche Informationen, die:

- der anderen Partei bereits bekannt waren, bevor sie ihr die offenlegende Partei zugänglich gemacht hat;
- allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass die andere Partei dies zu vertreten hat;
- der anderen Partei durch einen Dritten rechtmässig und ohne Weitergabebeschränkungen bekannt gegeben wurden;
- von der anderen Partei selbst entwickelt wurden, ohne hierbei die vertraulichen Informationen der geschützten Partei zu nutzen oder sich darauf zu beziehen;
- aufgrund des anwendbaren Rechts, eines rechtskräftigen Beschlusses eines Gerichts, einer Aufsichts-, Verwaltungs- oder sonstigen Behörde offengelegt werden müssen. Diesfalls hat die zur Offenlegung verpflichtete Partei die andere unverzüglich über den Beschluss zu informieren und von dieser angestrebte Schutzanordnungen zu unterstützen.

17.3 Diese Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt für einen Zeitraum von 3 Jahren nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

17.4 Ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von Informationen an Dritte nicht gestattet. Nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung sind hingegen die Gesellschaften des RUAG Konzerns, namentlich die RUAG Holding AG sowie deren Tochtergesellschaften und beigezogene Spezialisten (Anwälte, Revisoren, Experten). Bei Vorliegen einer Zustimmung sind die Geheimhaltungspflichten dem empfangenden Dritten zu überbinden.

17.5 Werbung und Publikationen über spezifische Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bedürfen der schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. Ohne schriftliche Einwilligung von RUAG darf der Vertragspartner auch mit der Tatsache, dass eine Zusammenarbeit zwischen den Parteien besteht oder bestand, nicht werben und RUAG nicht als Referenz angeben.

17.6 Verletzt eine Partei die vorstehenden Geheimhaltungspflichten, schuldet sie, falls nicht anders vereinbart, der anderen eine Zahlung, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese Zahlung beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung bei Kauf-, Werk- und ähnlichen Verträgen oder 10% der jährlichen Vergütung bei Dauerschuldverhältnissen, insgesamt aber höchstens EUR 50'000.00 je Fall. Diese Zahlung befreit die fehlbare Partei nicht von der Geheimhaltungspflicht; sie wird aber auf den zu leistenden Schadenersatz angerechnet. Allfällige strafrechtliche Konsequenzen bleiben vorbehalten. Die Konventionalstrafe kann eine Partei nur verlangen, wenn sie sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Kenntnisnahme von der Vertragsverletzung vorbehält.

18. Datenschutz

18.1 Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der anwendbaren nationalen Datenschutzgesetze und der EU-Datenschutzgrundverordnung. Sie verpflichten sich insbesondere, die wirtschaftlich, technisch und organisatorisch zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, damit die von der Vertragsabwicklung betroffenen Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam geschützt sind.

18.2 Personenbezogene Daten dürfen nur für den Zweck und im Umfang, in dem dies für die Erfüllung des Vertrages sowie zur Sicherstellung eines hohen Dienstleistungs- und Sicherheitsstandards erforderlich ist, verarbeitet werden. In diesem Umfang und zu diesem Zweck dürfen vom Vertragspartner erhaltene Personendaten auch an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns sowie Geschäftspartner im In- oder Ausland weitergegeben werden, sofern gesetzlich zulässig.

18.3 Die Parteien überbinden diese Verpflichtungen auf ihre Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte.

19. Compliance

19.1 Die Parteien halten sich an die jeweils geltenden gesetzlichen Normen, insbesondere an die Wettbewerbs- und Kartellgesetze, an die Arbeits- und Kinderschutzbestimmungen (z.B. betreffend Konfliktrohstoffe), an das Verbot von Menschenhandel und an die Kernübereinkommen der internationalen Arbeitsorganisation sowie an die Bestimmungen gegen Fälschungen oder zum Schutze der Umwelt und der Gesundheit.

19.2 Die Parteien verpflichten sich, keine finanziellen oder sonstigen Begünstigungen entgegen zu nehmen, wenn dafür vom Gebenden ein ungerechtfertigter Vorteil erwartet oder belohnt wird. Ebenso verpflichten sie sich, das im Rahmen der OECD abgeschlossene Übereinkommen vom 17. Dezember 1997 über die Bekämpfung der

Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr analog im privatwirtschaftlichen Verkehr zu beachten.

19.3 Die Parteien verpflichten ihre Mitarbeitenden, Subunternehmer, Unterlieferanten sowie weitere zur Vertragserfüllung beigezogene Dritte vertraglich zur Einhaltung dieses Artikels.

19.4 Verletzt eine der Parteien vorstehende Compliance-Pflichten, so schuldet sie eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung bzw. bei wiederkehrender Vergütung 10% einer Jahresvergütung, insgesamt jedoch höchstens EUR 50'000.00. Diese Zahlung befreit die jeweilige Partei nicht von ihren vertraglichen Verpflichtungen. Die Konventionalstrafe kann eine Partei nur verlangen, wenn sie sich das Recht dazu spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Kenntnisnahme von der Vertragsverletzung vorbehält.

20. Abtretung und Verpfändung

20.1 Das Vertragsverhältnis oder Rechte und Pflichten daraus können nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abgetreten werden. Davon abgesehen kann RUAG Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit an eine andere Gesellschaft des RUAG Konzerns abtreten.

20.2 Die dem Vertragspartner aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Forderungen dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von RUAG weder abgetreten noch verpfändet werden.

21. Verrechnung

Der Vertragspartner hat ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von RUAG keinen Verrechnungsanspruch.

22. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1 Auf diesen Vertrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche und Rechte ist österreichisches Recht anwendbar, unter Ausschluss seiner Kollisions- und Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechts.

22.2 Für alle aus dem Vertragsverhältnis oder in diesem Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte für Handelssachen in Wien zuständig.